



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/150-PMVD/2021

23. November 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. September 2021 unter der Nr. 8028/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Dritte Corona Impfung beim Bundesheer“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es sich bei der Inanspruchnahme einer Impfung gegen Covid-19 um eine Privatentscheidung einer jeden einzelnen Person handelt. Aufgrund einer fehlenden Meldeverpflichtung über Impfungen gegenüber dem Dienstgeber sind detaillierte Angaben, getrennt nach Zivilisten und Soldaten, in einer Gesamtzusammenschau nicht möglich. Nicht unerwähnt möchte ich aber lassen, dass sich bis Ende September 2021 – auf den Gesamtpersonalstand des Ressorts bezogen – rund 44% des Personals (inkl. Soldaten) freiwillig einer Covid-19 Impfung bei einer ressorteigenen Impfstelle unterzogen haben.

Zu 1a, 1b, 2a und 2b:

Bei ressorteigenen Impfungen traten Impfreaktionen in einem mit dem zivilen Bereich vergleichbaren Ausmaß auf. Wenn Reaktionen auftraten, waren es zumeist leichte, wie Schmerzen an der Einstichstelle, Kopfschmerzen und erhöhte Temperatur. Eine Meldepflicht für Impfreaktionen besteht nicht. Weiters sind gesundheitliche Ursachen eines allfälligen Krankenstands nicht Grundlage für Aufzeichnungen des Dienstgebers.

Zu 3:

Analog zu den Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums ist auch im Ressortbereich geplant, eine dritte Impfung mit einem mRNA-Impfstoff durchzuführen.

Zu 3a:

Da derartige Haftungsfragen keinen Gegenstand des Vollziehungsbereichs des Bundesministeriums für Landesverteidigung betreffen, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Zu 4:

Keine.

Zu 4a und 4b:

Entfällt.

Zu 5 und 5a:

Bei der Impfung gegen Covid-19 handelt es sich um kein Definitivstellungserfordernis gemäß dem BDG 1979. Nicht unerwähnt möchte ich aber lassen, dass eine Covid-19 Schutzimpfung für militärische Verwendungsgruppen als Definitivstellungserfordernis für die in Anlage 1 zum BDG 1979 in Punkt 12.19. genannten Auslandseinsätze bzw. -übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach dem KSE-BVG und sonstige Auslandsverwendungen oder eine dreijährige Auslandseinsatzbereitschaft vorgesehen ist. Demzufolge sind verschiedene Impfungen Teil der (gesundheitlichen) Eignung von Personen für Auslandseinsätze bzw. eine Auslandseinsatzbereitschaft.

Mag. Klaudia Tanner

